

0390472406600

Abschrift

Vorgelegt

- 4 NOV. 2011

am:



Landkreis Börde

Der Landrat

Dezernat IV
Bereich Recht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
1 A 308/11 MD

Mein Zeichen / Nachricht vom:
D IV/BA 26/11

Datum:
04.11.2011

Justitiarin:
Frau Baars

Haus / Raum:
2 / 102

Telefon / Telefax:
03904 7240-6314
03904 7240-6600

E-Mail:
christiane.baars@boerdekreis.de

Hausanschrift:
Triftstraße 9 - 10
39387 Oschersleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Sprechzeiten:

Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

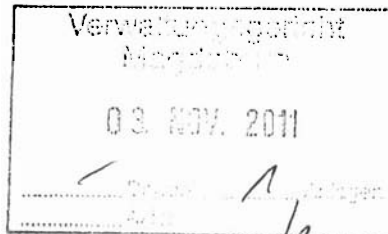
Bankverbindungen:

Kreissparkasse Börde
BLZ: 810 550 00
Konto: 3 003 003 002
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300
300 3002

Deutsche Kreditbank
BLZ: 120 300 00
Konto: 763 763
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

Landkreis Börde • Postfach 100153 • 39331 Haldensleben

Nur per Fax
Verwaltungsgericht Magdeburg
1. Kammer
Breiter Weg 203 – 206
39104 Magdeburg



1 A 308/11 MD

In der Verwaltungsrechtsache

Jörg Bergstedt ./. Landkreis Börde

wegen

Versammlungsrecht

entschuldigt sich die Unterzeichnerin für die verspätete Reaktion auf die Klageschrift und teilt dazu mit, dass aufgrund einer Neuverteilung der Zuständigkeiten im Rechtsamt des Beklagten die Akten der Unterzeichnerin erst am heutigen Tage überantwortet wurden.

Vorab übersendet die Unterzeichnerin zunächst die Originalverwaltungsakten in der Sache und bittet um Fristverlängerung zur Klageerwiderung bis 10.11.11 aus o.g. Gründen.

Nach der Rechtsauffassung des Beklagten ist die Klage abzuweisen (siehe auch Stellungnahme der Mitarbeiterin der Versammlungsbehörde Frau Pessel vom 28.09.2011 - Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Baars

Justitiarin

Anlage texterwähnt

0390472406600

**Landkreis Börde
Dezernat II
Ordnungsamt**

Wolmirstedt, d. 28.09.2011
Bearbeiter: Frau Pessel
Telefon: 03904 7240 4239
Fax: 03904 7240 4291

Bereich Recht
Herr Wilke

Im Hause

**Versammlungsrecht;
Stellungnahme zur Verwaltungsrechtssache Bergstedt ./ Landkreis Börde**

Anlass zu den Versammlungen ist das jährliche Forum in Üplingen, bei dem sich Politiker, Wissenschaftler und Landwirte treffen, die sich mit der Gentechnologie im Pflanzenbau beschäftigen.

Ebenso sind der Schaugarten, in dem naturbelassene Pflanzen und dazu genveränderte Pflanzen zu besichtigen sind, sowie der Anbau der „Amflora-Kartoffel“ als Konflikt Hintergrund anzusehen.

Am 06.07.2011 zeigte Herr Harnisch eine Mahnwache für den 05.09. und 06.09.2011 in Üplingen, im Bereich der Zufahrt zum Schaugarten an.

Thema der Versammlung war eine Willensbekundung für eine moderne Landwirtschaft.

Im Kooperationsgespräch führte Herr Harnisch aus, dass es auch sein Ziel sei die Teilnehmer der Forums zu begrüßen und um zu zeigen, dass diese Politiker und Wissenschaftler in Üplingen willkommen sind. Weiterhin soll sich die Versammlung auch gegen die Feldzerstörung bzw. Feldzerstörer richten.

Bereits im Juli, mit Bekanntwerden des Forums, wurde im Internet zu Aktionen aufgerufen um das Forum zu behindern. Hier war auch Herr Bergstedt bereits federführend (S. 3 der Akte Versammlung Jessen).

Am 11.08.2011 ging im Landkreis die Versamlungsanzeige des Herrn Jessen ein. Als Versammlungsort benannte er ebenfalls den Bereich der Zufahrt zur BioTech-Farm. Als Versamlungsgrund wurde angeführt, dass sich die Versammlung gegen die Forschung und Anwendung der Gentechnik im Pflanzenbau richtet und somit gegen das zeitgleich durchgeführte Forum.

Im Kooperationsgespräch konnten keine Aussagen über den Ablauf, die geplanten Aktionen der Kleinkunst oder zu den Teilnehmern gemacht werden.

Beide Versammlungen waren gleich zu behandeln.

Da zwei vom Thema konkurrierende Versamlungsanzeigen vorlagen, musste eine räumliche Trennung erfolgen.

Daher erfolgte eine Zuweisung der Versamlungsfläche für das Aufstellen der Mahnwache und zum Anbringen der Versamlungsmittel für jede Versammlung.

Die Zuweisung der Fläche erfolgte nach der zu erwartenden Teilnehmerzahl und aus gefahrenabwehrrechtlichen Aspekten.

0390472406600

2

Im Ergebnis bisheriger versammlungsrechtlicher Aktivitäten in Üplingen musste seitens der Versammlungsteilnehmer Jessen zwingend mit einer Behinderung der Anfahrt bzw. Abfahrt der Forumsteilnehmer seitens der Gentechnikgegner gerechnet werden. Ein Übergriff auf den Schaugarten bzw. auf das Betriebsgelände der Bio-Tech-Farm war nicht auszuschließen.

Die Versammlung des Herrn Harnisch war gefahrenabwehrrechtlich als unproblematischer einzuschätzen, der Versammlungsleiter war mitwirkungsbereit und somit konnte dem Wunschort entsprochen werden. Herr Harnisch erwartete auch die kleinere Anzahl an Teilnehmern.

Daher wurde Herrn Harnisch die Fläche neben der Zufahrt zugewiesen.

Der Versammlung des Herrn Jessen war die gegenüberliegende Straßenseite vorbehalten, eine entsprechend der Teilnehmerzahl deutlich größere Fläche, welche sich aber auch in unmittelbarer Nähe zur Hauptzufahrt befand.

Entsprechend dem Verlauf der bisherigen Aktionen in Üplingen wurde diese Versammlung als problematischer eingeschätzt. Es war zu erwarten, dass auch Teilnehmer anwesend sein werden, die bereits durch Feldbesetzungen bekannt waren oder gegen die bereits einstweilige Anordnungen vorlagen.

Daher war es sinnvoll, den Versammlungsort eben nicht direkt neben der Zufahrt zum Schaugarten festzusetzen.

Siehe Darstellung der Versammlungsräume S. 70 der Akte Versammlung Jessen.

Während der Montag weitestgehend anzeigenkonform verlief, war ab Dienstag 08:00 Uhr bei der Versammlung des Herrn Jessen zu verzeichnen, dass die Versammlung zeitweise erheblich anders verlief als angezeigt.

So wurde zeitweise die Badelebener Straße völlig gesperrt.

Herr Bergstedt hat dies selbst dokumentiert und im Internet veröffentlicht.

Weiterhin wurde durch Versammlungsteilnehmer der Versammlung Jessen die Zufahrt zum Gut erheblich beeinträchtigt.

(Auflagenverstoß)

Auch dies hat Herr Bergstedt selbst auf seinen Seiten im Internet dokumentiert und durch Bilder belegt (S. 71 bis 89 der Akte Versammlung Jessen).

1.

Herr Bergstedt macht geltend, die Versammlung sei durch Herrn Harnisch nur angezeigt worden um weitere Versammlungen zu verhindern, auch seien die Mindestteilnehmerzahlen nie erreicht worden und daher wäre die Versammlung rechtswidrig

Jedermann hat das Recht eine Versammlung durchzuführen.

Auch ein Verein kann ein Veranstalter sein, der Versammlungsleiter muss allerdings eine natürliche Person sein.

Dies lag hier vor.

Angestrebt war eine kollektive Meinungskundgabe zu einem Diskussionsthema von öffentlichem Interesse.

Somit lag eine gültige Versammlungsanzeige vor.

Herr Harnisch schätzte in seiner Versammlungsanzeige ein, dass er mit etwa 20 bis 25 Personen rechnet.

0390472406600

3

Das Versammlungsrecht benennt keine „Mindestteilnehmerzahl“ von mindestens zwei oder drei Teilnehmern.

Vom Veranstalter bzw. Versammlungsleiter kann nur eine grobe Einschätzung der zu erwartenden Teilnehmer verlangt werden. Es kann auch dem Versammlungsleiter nicht angelastet werden, wenn gar keine Teilnehmer mehr erscheinen oder die Teilnehmer sich durch den Verlauf der Aktionen zurückziehen und er nunmehr dann allein seine Meinung darstellt.

Die Versammlung Harnisch bestand am 05.09.2011 aus drei bis 5 Personen, zeitweise auch mal bis zu 10 Personen, am Dienstag den 06.09.2011 wurde mit drei Personen begonnen, die sich dann auf Grund des Verhaltens der Versammlungsteilnehmer der konkurrierenden Versammlung Jessen auch etwas zurückzogen, so dass Herr Harnisch tatsächlich über längere Zeiträume allein dastand.

Bereits am Dienstag, gegen 08:15 Uhr machte Herr Harnisch geltend, dass er sich beeinträchtigt fühlt. Die laute Musik, die teilweise Kostümierung der Versammlungsteilnehmer Jessen würde seine Meinungsäußerung beeinträchtigen, die Ernsthaftigkeit seines Anliegens beeinträchtigen und in das Lächerliche ziehen:

Nachdem dann unmittelbar in der Zufahrt, direkt neben seiner Stellfläche, von den Teilnehmern der Versammlung Jessen das Dreibein aufgestellt war und Polizei und Feuerwehr bemüht waren, die Zufahrt zu räumen, zog er sich mit seinen Teilnehmern zeitweise zurück.

Dies begründete er gegenüber der Versammlungsbehörde so, dass er nicht mit solchen Aktionen in Zusammenhang gebracht werden will, die Situation für gefährlich hält. Er wolle seine Versammlungsteilnehmer wieder aufstellen, wenn die Situation beruhigt ist.

Diese Äußerung war für die Versammlungsbehörde nachvollziehbar und es bestand keinerlei Veranlassung Herrn Harnisch aufzufordern seine Versammlung zu beenden und seine Versammlungsmittel früher als angezeigt zu entfernen.

Der Versammlungsleiter war ständig in unmittelbarer Nähe des Versammlungsortes, war für Versammlungsbehörde, Polizei, Forumsteilnehmer und Einwohner von Üplingen erreichbar, allerdings nicht für Herrn Bergstedt.

Die Versammlung wurde ordnungsgemäß angezeigt, die Ernsthaftigkeit des Anliegens wurde mehrfach bestätigt.

Herr Harnisch hatte das Recht seine Mahnwache so lange zu unterbrechen, wie er die Sicherheit seiner Teilnehmer subjektiv gefährdet sieht.

2.

Herr Bergstedt beklagt, dass durch die Polizei eine rechtswidrige Versammlungsfläche geschützt wurde

Beide Versammlungen wurden durch Auflagen eingeschränkt, unter anderem auch durch konkrete Flächenzuweisungen für das Anbringen von Versammlungsmitteln, Aufstellen in Info-Tischen usw.

Weder durch Herrn Jessen noch durch Herrn Harnisch wurden diese Auflagen beanstandet.

Bereits am 05.09.2011 war zu verzeichnen, dass immer wieder einzelne Versammlungsteilnehmer der Versammlung Jessen versuchten die Beschränkung zu umgehen und ihre Plakate auf der „Gegenseite“ zu platzieren, um so die Aussage umzukehren.

0390472406600

4

Damit beide Versammlungen auch ordnungsgemäß ablaufen können und sich beide Seiten auch darstellen können, war es zwingend erforderlich die Versammlungsräume örtlich zu trennen und diese Trennung auch umzusetzen.

Da Herr Jessen als Versammlungsleiter nicht in der Lage war diese versammlungsrechtliche Beschränkung auch umzusetzen, musste tatsächlich die Polizei eingreifen.

In seiner Versammlungsanzeige verpflichtete sich Herr Jessen selbst dahingehend, dass der Fahrzeugverkehr nicht beeinträchtigt wird. Aus diesem Grund ist dies nicht als versammlungsrechtliche Auflage bzw. Beschränkung aufgenommen worden.

Allerdings war Herr Jessen als Versammlungsleiter bereits am 05.09.2011 nicht durchgehend in der Lage seine Selbstverpflichtung auch durchzusetzen.

Immer wieder waren Versammlungsteilnehmer auf der Fahrbahn, sogar Kinder wurden nur unzureichend beaufsichtigt. Hier war bereits zu verzeichnen, dass die Versammlung zeitweise anders durchgeführt wurde, als angezeigt.

Die Absicherung vor dem fließenden Verkehr erfolgte durch die Polizei als milderes Mittel gegenüber einer Auflösung.

Durch die Polizei wurde daher die Auflage umgesetzt, dass die Zufahrt zum Gut nicht behindert werden darf, was auch am 05.09. noch gelang.

Bei der Absicherung der Versammlung war durch die Polizei und durch die Versammlungsbehörde weiterhin zu berücksichtigen, dass Herr Bergstedt bereits im Zusammenhang mit einer Feldzerstörung strafrechtlich in Erscheinung trat und durch Herrn Bergstedt Unterlagen im Internet veröffentlicht wurden, die dem Wachschatz im Juli entwendet wurden.

Weiterhin liegt gegen Herrn Bergstedt eine gerichtliche Anordnung vor, die ihm untersagt die Flächen der Biotech-Farm zu betreten.

Es war gefahrenabwehrrechtlich unumgänglich dafür Sorge zu tragen, dass Herr Bergstedt von den Zugängen und Zufahrten des Gutes ferngehalten wird.

Die Darstellung des Herrn Bergstedt ist daher unvollständig und aus dem Zusammenhang genommen, da die Polizei nicht nur den Versammlungsort Harnisch schützte, sondern vorrangig

die versammlungsrechtlichen Auflagen und die Selbstverpflichtung von Herrn Jessen durchsetzte.

Die Absicherung durch die Polizei war hier gegenüber einer Auflösung unter Beachtung des § 13 Abs 4 VersammlG das mildere Mittel, da weitere Auflagen nicht erfolgsversprechend waren.

Von einer vollständigen Absperrung kann hier auch nicht ausgegangen werden.

Teilnehmern der Versammlung Jessen war es durchaus möglich den Versammlungsort zu verlassen und sogar am Forum teilzunehmen.

3.

Herr Bergstedt beklagt, dass er in seinem Recht der Meinungsfreiheit beeinträchtigt wurde

Wie bereits dargestellt, wurde gegen am 06.09.2011 gegen 08:30 Uhr die Zufahrt zum Gut durch ein „Dreibein“ erheblich beeinträchtigt. Da durch die Polizei keine geeignete Technik zur Räumung kurzfristig bereitgestellt werden konnte, wurde die Technik der Feuerwehr eingesetzt. Herr Harnisch hatte sich aus Sicherheitsgründen zurückgezogen (seine Versammlung unterbrochen) und genau in diesem Zeitraum

0390472406600

5

machte nun Herr Bergstedt geltend, dass er jetzt die Fläche des Herrn Harnisch beanspruche und daher eine Spontandemo anmeldet.

Zu diesem Zeitpunkt war davon auszugehen, dass die Versammlung Harnisch zwar unterbrochen, aber noch nicht beendet war und es bestand auch noch keinerlei Veranlassung für die Versammlungsbehörde die Versammlung für beendet zu erklären und die Versammlungsmittel zu entfernen.

Herrn Bergstedt wurde mitgeteilt, dass er diese Fläche nicht für sich beanspruchen kann.

Es bestand zu diesem Zeitpunkt noch eine hinreichende Sicherheit dafür, dass die Versammlung Harnisch weitergeführt werden würde.

Es liegt auch kein Grund dafür vor eine Spontandemo anzumelden, nur um eine unterbrochene, aber nicht beendete Versammlung zu verdrängen.

Gleichzeitig wurde Herrn Bergstedt angeboten seine Spontandemo auf der Badelebener Straße, allerdings Abzweig Kirchstraße, durchzuführen, da diese Fläche bisher völlig ungenutzt war. Der Versammlungszweck war hier ebenfalls gewährleistet.

Dies lehnte Herr Bergstedt allerdings ab.

Herrn Bergstedt wurde nicht das Recht verwehrt, zu demonstrieren oder seine Meinung kundzutun.

Das Recht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit beinhaltet aber nicht das Recht alle Flächen zu jedem Zeitpunkt ungehindert nutzen zu können, insbesondere, wenn der Zweck auch an einem anderen Ort erzielt werden kann.

Hier ist anzumerken, dass Herr Bergstedt einerseits beanstandet, dass bei der Versammlung Harnisch nicht immer mindestens drei Teilnehmer anwesend waren, aber die Spontanversammlung nur von ihm begehrt wurde, weitere Teilnehmer waren nicht vorhanden.

Durch die Weigerung einen fast direkt gegenüberliegenden Versammlungsort anzunehmen, machte Herr Bergstedt allerdings selbst sehr deutlich, dass seine Spontanversammlung nicht auf eine Meinungskundgabe gerichtet war, sondern ausschließlich dazu genutzt werden sollte die geltenden Auflagen zu umgehen.

Herr Bergstedt wurde nicht in seinen Rechten eingeschränkt. Ein Verstoß gegen das Versammlungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt liegt nicht vor.

Die Klage des Herrn Bergstedt ist unbegründet.

Im Auftrag



Sachbearbeiterin